

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 52

FREITAG, DEN 1. JULI

2016

## Inhalt:

|  | Seite | Seite |
|--|-------|-------|
| Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Umsetzung von Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung .....  | 1141  |       |
| Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht ..... |       | 1145  |
| Öffentliche Sielanlagen .....  |       | 1145  |

## BEKANNTMACHUNGEN

### Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Umsetzung von Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung

Im Rahmen des „Agrarförderprogramms 2015 bis 2020“ gewährt die Freie und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen auf der Basis der Fördergrundsätze zur Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE), wie sie vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz in Ausführung des GAK-Gesetzes<sup>1)</sup> beschlossen wurden, sowie der hamburgischen Durchführungsregelungen.

Soweit es sich bei den Empfängern um Teile der hamburgischen Verwaltung handelt, können diese durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln bei der Umsetzung einzelner Projekte unterstützt werden.

#### I.

##### Allgemeines

#### 1. Zweck der Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung

Die in dieser Richtlinie beschriebenen Maßnahmen flankieren die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Agrarwirtschaft. Sie leisten einen Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Stärkung der Wirtschaftskraft durch die Realisierung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen. Die Förderung zielt auf die Verbesserung der Lebensverhältnisse sowie die Erhöhung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe im ländlichen Raum.

#### 2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der mit dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen umfasst grundsätzlich den ländlichen Raum Hamburgs, wie er in der als Anlage beigefügten Karte ersichtlich ist. Die Darstellung basiert auf dem Landschaftsprogramm der Freien

und Hansestadt Hamburg und wird bei Bedarf entsprechend angepasst.

Die Karte dient lediglich der räumlichen Orientierung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus dieser Darstellung nicht abgeleitet werden.

In dem ausgewiesenen ländlichen Raum herrschen agrarstrukturelle Defizite vor. Daher sollen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung individuelle Infrastrukturmaßnahmen entsprechend der formulierten Fördergrundsätze zur Anwendung gelangen<sup>2)</sup>.

#### II.

##### Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft

#### 1. Zweck der Förderung

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen.

#### 1.1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind ausschließlich Aufwendungen für dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale sowie im Rahmen der Einkommensdiversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe.

Förderfähige Projekte können insbesondere sein:

- Ausbau von Strukturen zur touristischen Information,

<sup>1)</sup> Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2002, in der jeweils geltenden Fassung

<sup>2)</sup> GAK-Rahmenplan in der jeweils gültigen Fassung, Ziffer 5.0 – dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen.

- Umsetzung von Leit- bzw. Routenkonzepten im Tourismussektor durch entsprechende Investitionen,
- Schaffung und Vernetzung von Reitwegen,
- Stärkung der kulturhistorischen Bedeutung der bezirklichen Infrastruktur.

Im Prozess der Projektakquise und Konkretisierung von Maßnahmen sollen Akteure aus dem ländlichen Raum Hamburgs hinsichtlich möglicher Förderprojekte maßnahmen- und verfahrensbezogen beraten werden können. Die Landwirtschaftskammer Hamburg richtet hierzu eine Anlaufstelle ein. Bei der Beurteilung von möglichen Maßnahmen und Projekten spricht die Kammer gegenüber der Bewilligungsbehörde Empfehlungen aus.

Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenverkehrs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Betriebskosten,
- g) Maßnahmen für Zuwendungsempfänger nach Nummer 1.2.2 mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die – im Falle von Wegebau – dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen,
- h) Umsatzsteuer.

#### 1.2 Empfänger der Finanzmittel

Empfänger der Fördermittel können sein:

- 1.2.1 Bezirksämter als Gemeinden im Sinne der Fördergrundsätze<sup>3)</sup>,
- 1.2.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- 1.2.3 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften.

#### 1.3 Art und Höhe der finanziellen Unterstützung

Gegenüber Bezirksdienststellen werden Haushaltsmittel bereitgestellt. Dritten werden Zuwendungen in Form von Zuschüssen gewährt.

Dabei sind folgende Obergrenzen zu beachten:

- a) bis zu 60% der Kosten bei Zuwendungsempfängern nach Nummern 1.2.1 und 1.2.3,
- b) bis zu 35% der Kosten bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 1.2.2.

Bei Maßnahmen können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 1.2.1 sowie von Wasser- und Bodenverbänden und Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, mit bis zu 60% des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

#### 1.4 Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass geförderte

- a) Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

### III.

#### Verfahrens- und Schlussvorschriften

##### 1. Allgemeines

1.1 Bei Zuwendungen finden die Verwaltungsvorschriften zu §46 LHO in der jeweils geltenden Fassung und als deren Bestandteil die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anwendung, soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen Abweichendes geregelt ist.

1.2 Diese Förderungen sind Subventionen im Sinne des Hamburgischen Subventionsgesetzes vom 30. November 1976 in Verbindung mit dem (Bundes-)Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976. Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Vorhaben sind subventionserheblich im Sinne des §264 des Strafgesetzbuchs, soweit es sich um Tatsachen handelt, von denen nach dem Zweck der Förderung und den der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Förderung abhängt.

Unrichtige oder unvollständige Angaben können daher nicht nur eine Rücknahme der Bewilligung oder die Rückzahlung von Beträgen, sondern darüber hinaus auch eine Strafverfolgung nach §264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit den Subventionsgesetzen nach sich ziehen.

##### 2. Anspruch auf Bereitstellung der Mittel

Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Haushaltsmitteln bzw. die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten oder unter Anwendung eines Kürzungskoeffizienten vergeben.

Förderungsmittel werden nur insoweit gewährt,

- als der Zweck ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
- andere öffentliche Finanzierungshilfen (ausgenommen solche aus Landesmitteln) nicht in Anspruch genommen werden können und

<sup>3)</sup> Im Rahmen dieser Richtlinie kann die Freie und Hansestadt Hamburg als Gemeinde Zuwendungsempfänger sein. Die Funktion der Gemeinde im Sinne des ILE – Fördergrundsatzes kommt insbesondere den Bezirksämtern zu, soweit sich in deren Amtsbereich Ländliche Räume befinden.

- Zuwendungsempfänger nach Abschnitt II Nummer 1.2.2 eigene Vermögenswerte oder solche eines Ehegatten sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringen.

Förderungsmittel werden nicht bewilligt, wenn Zuwendungsempfänger erhebliche Vermögenswerte besitzen, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken erzielt werden könnten. Voraussetzung ist, dass die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist. Der Begünstigte und seine Ehegattin haben im Antrag entsprechende Erklärungen abzugeben.

### 3. Behördliche Zuständigkeit und Antragsverfahren

3.1 Für die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zuständig (Bewilligungsbehörde).

3.2 Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind auf vorgeschriebenem Vordruck mit den jeweils erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Einzelheiten können sich gegebenenfalls aus dem Merkblatt ergeben, das den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Antragsunterlagen beigelegt ist. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und zusätzliche Auskünfte einholen.

3.3 Mit geplanten Investitionen darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Bewilligung von Finanzierungshilfen bzw. die Genehmigung zur Ergänzung oder Änderung des Investitionskonzeptes der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorliegt. Als Investitionsbeginn sind solche Maßnahmen anzusehen, die die Investition, für die Finanzierungshilfen beantragt werden, bereits im Grundsatz festlegen (Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen).

Ausnahmegenehmigungen für einen vorzeitigen Investitionsbeginn sind schriftlich mit ausführlicher Begründung bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Mit den Investitionen darf nicht vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung begonnen werden.

Ein Anspruch auf Bewilligung von Finanzierungshilfen kann aus einem Ausnahmebescheid nicht hergeleitet werden.

3.4 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes (Nummer 7.3 ANBest-P) steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

#### 3.5 Gebühren

Für das Antrags- und Auszahlungsverfahren werden von der Bewilligungsbehörde keine Gebühren erhoben.

#### 3.6 Auszahlung und Verwaltung von Zuschüssen

Zuschüsse werden auf Anforderung der bzw. des Begünstigten nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen oder Nachweise unmittelbar von der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto überwiesen.

Bezirksdienststellen werden Haushaltsmittel im Wege der Sollübertragung bereitgestellt.

## 4. Sonstige Bestimmungen

### 4.1 Evaluierung

Für eine Evaluierung der Förderung nach diesem Grundsatz ist es erforderlich, dass Daten erhoben werden können. Daher sind von Empfängern der Förder-

mittel auf Anforderung entsprechende Daten bereitzustellen.

### 4.2 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

### 4.3 Rückforderung der Mittel

Die Bewilligungsbehörde kann Empfänger von Fördermitteln zur Rückzahlung verpflichten,

- soweit geförderte Maschinen oder Geräte ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet wurden (abgesehen von dem Fall der Veräußerung oder Vermietung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung);

wenn

- ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von einem Investitionskonzept abgewichen worden ist;
- die Inanspruchnahme der Mittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde;
- mit Investitionsmaßnahmen vor der Bewilligung der Förderung oder vor der behördlichen Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung begonnen wurden;
- über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist oder
- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert ist;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder rechtzeitig vorgelegt wird (vgl. Nummer 4.4);

oder

- bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen.

### 4.4 Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die Verwendung der Haushaltsmittel analog zu bzw. gemäß Nummer 6 ANBest-P ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des letzten Planjahres bzw. der Fertigstellung auf einem bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Formular vorzunehmen. Ihm sind die

- Rechnungsunterlagen, die entsprechend den Positionen des Verwendungsnachweises zu ordnen und für jede Position gesondert auszurechnen sind, im Original,
- bei baulichen Maßnahmen der Gebrauchsabnahmeschein und
- bei Landzukaufen der die Ankaufsfläche enthaltende Grundbuchauszug

beizufügen.

### 4.5 Örtliche Kontrollen, Kürzungen und Ausschlüsse

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen werden örtlich überprüft. Für die Durchführung der örtlichen Kontrolle ist die Bewilligungsbehörde zuständig.

## 4.6 Publizität

An geförderten Objekten sind bei Investitionen ab 50000,- Euro an geeigneter Stelle Erläuterungstafeln und ab 500000,- Euro zusätzlich Hinweisschilder anzubringen. Einzelheiten können in Merkblättern geregelt werden.

## 4.7 Schlussvorschriften

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2020 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der Verbesserung der ländlichen Strukturen, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.




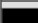

Hamburg, den 1. Juni 2016

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 1141

Anlage

## Hamburgs ländliche Räume

| Legende   |                                       |
|---|---------------------------------------|
|  | ländlicher Raum                       |
| <b>Landschaftsprogramm</b>  |                                       |
| <b>Milieu</b>   |                                       |
|  | Gewässerlandschaft                    |
|  | Sonstige Hauptverkehrsstraße          |
|  | Tidegewässer                          |
|  | Autobahn oder autobahnähnliche Straße |

